e) Kommissionen/Komiteemitglieder

Art. 15 Mitglieder für Kommissionen bzw. Komitees können - sofern es sich nicht um ein öffentliches Amt handelt, welches durch die Stimmberechtigten bestimmt wird - direkt vom Vorstand vorgeschlagen bzw. ernannt werden.

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen bzw. Komitees gebildet werden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt drei Jahre. Wiederwahl bzw. Bestätigungen sind möglich.

Art. 17 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Parteipräsidenten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Die Abstimmungen sind in der Regel offen; durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Statutenrevision / Auflösung der Partei

Art. 19 Die Statuten können an jeder GV revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekanntgegeben wurde und sich zwei Drittel der an der GV anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 20 Die Auflösung der Partei erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei zu treuhänderischen Zwecken überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei in Bonstetten, die sich den Statuten der Kantonal- und der Bezirkspartei unterzieht.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Mai 1974. Sie wurden an der Generalversammlung vom 8. Februar 1997 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:	Der Aktuar:
Gilbert De Steffani	Willi Schumacher

Statuten der SVP Sektion Bonstetten

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch für Frauen und Männer.

Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Bonstetten besteht in der Gemeinde Bonstetten ein politischer Verein (nachfolgend Partei genannt) gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der sich zu den Grundsätzen der SVP bekennt.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Affoltern am Albis, der SVP des Kantons Zürich und der SVP Schweiz.

Mitgliedschaft

Art. 2 Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten Personen offen, die sich zu den in Art. 1 genannten politischen Programmen und Grundsätzen bekennen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 3 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Ebenso können Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung gegenüber der Sektion nicht nachkommen, vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Mitgliederbeitrag bleibt für das angebrochene Jahr geschuldet. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöscht jedes Anrecht auf vorhandenes Inventar, Vereinsvermögen oder Dienstleitungen.

Finanzielles

Art. 4 Die Partei erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen ordentlichen Jahresbeitrag und allfällige Sonderbeiträge (z.B. bei Wahlen). Für die Festsetzung dieser Beiträge ist die Generalversammlung zuständig.
Nach Massgabe der Beschlüsse von Delegiertenversammlungen der Bezirks- und Kantonalpartei besorgt die Sektion das Beitragsinkasso zuhanden der Bezirks- und Kantonalpartei.
Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Jahres.

Organisation

Art. 5 Die Vereinsorgane der Partei sind:
a) die Generalversammlung
b) Partei-/Mitgliederversammlungen
c) der Vorstand
d) die Rechnungsrevisoren
e) allfällige Kommissionen/Komitees

a) Generalversammlung (GV)

Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird durch den Vorstand jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigungen der ordentlichen Geschäfte einberufen.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung (Datum) den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben wurde, bzw. im Jahresprogramm erwähnt wurde.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor Durchführung schriftlich dem Vorstand eingereicht sein.

Art. 7 Die Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Protokollabnahme der letzten GV
2. Abnahme Jahresbericht des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (inkl. ev. Sonderbeiträge)
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahlen (Vorstand, Parteipräsident und Rechnungsrevisoren)
7. Ehrungen
8. Festsetzung Termine / Jahresprogramm
9. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
10. allfällige Statutenrevision
11. Verschiedenes

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

b) Partei-/Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen.

Diese Versammlungen erfolgen vor wichtigen Wahlen bzw. Abstimmungen; hauptsächlich von kommunaler Bedeutung.

Art. 10 Partei-/Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn deren Abhaltung und die Traktanden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben wurde.

c) Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Partei-Mitgliedern. Der Vorstand (mit Ausnahme des Präsidenten) konstituiert sich selbst, wobei mindestens folgende Aemter besetzt sein müssen: Vizepräsident, Aktuar und Kassier.
Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Im weiteren sind die Vorstandsmitglieder von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen.

Art. 12 Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung der Partei gemäss Statuten, Pflichtenheftern und Reglementen. Er verwaltet die Finanzen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen, insbesondere:
- Vorbereitung / Abhaltung der GV und Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse / Handhabung der Statuten

Die einzelnen Aufgaben der entsprechenden Vorstandsmitgliedern ist in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

Art. 13 Für während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird die Ersatzwahl anlässlich der nächsten GV vorgenommen.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Partei und erstatten darüber schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.